

Künstlerische, naturwissenschaftliche oder technische Leistungen stellen – wirtschaftlich betrachtet - Arbeitsprodukte dar. Häufig liegt es deshalb im Interesse des Urhebers, sein Werk finanziell zu verwerten. Darüber hinaus wird er sich regelmäßig die Entscheidung darüber vorbehalten wollen, ob und in welcher Form das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Ziel des Urheberrechtes ist es, diese berechtigten Interessen der Kreativen zu schützen. Das Merkblatt informiert über die wichtigsten Schutzvoraussetzungen und Nutzungsmöglichkeiten urheberrechtlich geschützter Werke

Inhalt:

1. Was kann urheberrechtlich geschützt werden?
2. Was sind die Voraussetzungen für urheberrechtlichen Schutz?
3. Wann entsteht das Urheberrecht?
4. Was bedeutet der Copyright-Vermerk „©“? Muss der Urheber diesen an seinen Werken anbringen?
5. Wer ist Urheber eines Werkes und was bedeutet Miturheberschaft?
6. Wie kann ich einen Urheber ermitteln, dessen Werk genutzt werden soll?
7. Welchen Inhalt hat das Urheberrecht?
8. Welche Ansprüche hat der Urheber bei Rechtsverletzungen? Wie kann er seine Rechte durchsetzen?
9. Welche gesetzlichen Vergütungsrechte stehen dem Urheber zu?
10. Wer muss die gesetzliche Vergütung bezahlen?
11. Gibt es auch vertragliche Vergütungsrechte? – Was sind Lizenzen?
12. Was muss in einem Lizenzvertrag geregelt werden?
13. Unbekannte Nutzungsarten
14. Wann darf ein geschütztes Werk ohne Genehmigung genutzt werden?
15. Darf ich bereits im Internet veröffentlichtes Material für eigene Zwecke verwenden?
16. Wann darf ich ein geschütztes Werk kopieren?
17. Wie lange ist ein Werk urheberrechtlich geschützt?
18. Was sind Leistungsschutzrechte? – Wer kann sich darauf Berufen?
19. Welche Aufgaben haben die Verwertungsgesellschaften?

1. WAS KANN URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT WERDEN?

Die wichtigsten Beispiele schutzfähiger Werke werden im Gesetz genannt, insbesondere:

- Schriftwerke, zum Beispiel Bücher oder Beiträge in Zeitschriften
- Sprachwerke wie zum Beispiel Reden
- Computerprogramme
- Werke der Musik, pantomimische Werke und Werke der Tanzkunst
- Werke der bildenden Künste und der Baukunst (zum Beispiel Architektur)
- Lichtbildwerke (Fotografien) und Filmwerke
- Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und Tabellen.

Mit der technischen Entwicklung bilden sich durchaus auch **neue Werkformen** heraus. So können beispielsweise Web-Sites im Internet, die eine gewisse gestalterische Höhe erreichen, als Datenbankwerke urheberrechtlichen Schutz genießen.

2. WAS SIND DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR URHEBERRECHTLICHEN SCHUTZ?

Nicht jede gestalterische Leistung aus den oben genannten Bereichen unterfällt dem Urheberrechtsschutz.

Erforderlich ist:

- eine **persönliche geistige Schöpfung**: Das Werk muss auf der **individuellen schöpferischen Leistung** eines Menschen beruhen, in der persönliche Züge des Werk schaffenden, also etwas Unverwechselbares, zum Ausdruck kommen. Dabei wird eine gewisse **Gestaltungshöhe** verlangt, das heißt ein nicht nur geringes Maß an Individualität und geistiger Leistung.
- **Nicht** schutzfähig sind daher einfache **Alltagserzeugnisse**, die auf rein handwerklichen Fähigkeiten basieren („das was jeder kann und tut“), wie zum Beispiel Fotografien ohne künstlerischen Aussagegehalt oder Bedienungsanleitungen.
- eine **konkrete Verkörperung oder Umsetzung** dieser Schöpfung: Das Urheberrecht bezweckt zwar den Schutz von Gestaltungen bzw. Darstellungen, aber **nicht** den Schutz von **Ideen**. Solange das Werk noch nicht nach außen wahrnehmbar ist, sondern lediglich in der Vorstellung des Schaffenden existiert, können Urheberrechte deshalb nicht zum Tragen kommen. Allerdings ist das Werk nicht nur in derjenigen Form geschützt, in der es, wenn überhaupt, der Öffentlichkeit präsentiert wird. Auch **Entwürfe**, niedergelegte Beschreibungen von Gestaltungsplänen oder ähnliches können daher bereits den Anforderungen an ein schutzfähiges Werk entsprechen.

3. WANN ENTSTEHT DAS URHEBERRECHT?

Das Urheberrecht entsteht mit der **Schaffung des Werks** quasi „automatisch“, unabhängig davon, ob das Werk schon veröffentlicht ist oder ob es überhaupt veröffentlicht werden soll. Ein Manuskript, das sich noch beim Autor unter Verschluss befindet, ist deshalb ebenso geschützt wie ein Gemälde, das in einem Museum ausgestellt wird. Anders als beispielsweise Patente oder Marken muss das Urheberrecht nicht angemeldet oder eingetragen werden, ein dem Markenregister beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) vergleichbares „Urheberrechtsregister“ gibt es nicht.

4. WAS BEDEUTET DER COPYRIGHT-VERMERK „©“? MUSS DER URHEBER DIESEN AN SEINEN WERKEN ANBRINGEN?

Wie oben erläutert, entsteht das Urheberrecht unmittelbar mit der Schaffung des Werkes. Eine besondere Kennzeichnung ist nicht erforderlich. Wird der Urheber allerdings an üblicher Stelle und in üblicher Form bezeichnet (zum Beispiel bei Büchern auf der Titelseite oder dem Buchrücken), so besteht eine **gesetzliche Vermutung** für das Bestehen seiner Urheberschaft. Von diesem sog. „**Urheberrechtsvermerk**“ ist der aus der angelsächsischen Rechts-tradition stammende sog. „**Copyright-Vermerk**“ („©“) zu unterscheiden. Dieser bezeichnet den Inhaber der „copyrights“, das heißt den Inhaber der Verwertungs- und Vervielfältigungsrechte. Rechtsinhaber muss dabei aber nicht zwingend der Urheber sein, häufig sind dies juristische Personen, an welche die Verwertungsrechte mittels Lizenzierung übertragen wurden, zum Beispiel Verlage oder Verwertungsgesellschaften. Deshalb ist bei einem Copyright-Vermerk grundsätzlich erst zu prüfen, ob damit der Urheber oder nur der Rechtsinhaber bezeichnet ist. Die Urheberschaft wird allerdings vermutet, wenn neben dem „©“ der Name einer natürlichen Person angegeben ist und weitere Urheberrechtsvermerke fehlen. Der Copyright-Vermerk ist also nicht notwendig, er dokumentiert jedoch nach außen die Bereitschaft des Urhebers, seine Rechte zu verteidigen. Damit wird dem Einwand entgegengewirkt, man habe von dem Urheberrecht "nichts gewusst". Vor diesem Hintergrund kann eine Verwendung dieses Vermerks aus taktischen Gründen sinnvoll erscheinen. Üblicherweise enthält der Copyrightvermerk neben dem © und der **Angabe des Urhebers/Rechtsinhabers** auch das **Erscheinungsjahr** des Werkes.

ACHTUNG: Das Anbringen eines Copyright-Vermerks, ohne dass man tatsächlich das Urheberrecht oder zumindest die Verwertungsrechte besitzt, ist wettbewerbswidrig und damit unzulässig!

5. WER IST URHEBER EINES WERKES UND WAS BEDEUTET MITURHEBERSCHAFT?

Urheber ist nach der gesetzlichen Definition der **Schöpfer** eines Werkes. Das Urheberrecht kann also nur für denjenigen entstehen, der an der Werkproduktion selbst real und unmittelbar teilgenommen hat. Es kann nicht vertraglich vereinbart werden, dass jemand als Urheber anzusehen sein soll, der zur Schaffung keinen unmittelbaren praktischen Beitrag geleistet hat. Erstellen mehrere Personen gemeinsam ein einheitliches Werk, so spricht man von Miturheberschaft. Das Urheberrecht steht allen Miturhebern gemeinsam zu, das heißt, sie müssen einstimmig über die Veröffentlichung/Verwertung des Werkes entscheiden.

6. WIE KANN ICH EINEN URHEBER ERMITTELN, DESSEN WERK GENUTZT WERDEN SOLL?

Da Urheberrechte nicht zentral anzumelden sind oder eingetragen werden, entstehen Schwierigkeiten immer dann, wenn ein Werk genutzt werden soll, dessen Urheber man nicht kennt. Erste Ansprechpartner können in diesen Fällen die sogenannten **Verwertungsgesellschaften** sein, welche für eine Vielzahl von Urhebern deren Rechte kollektiv wahrnehmen und Dritten Nutzungsrechte einräumen. Allerdings besteht für Urheber keine Pflicht, sich durch eine Verwertungsgesellschaft repräsentieren zu lassen, so dass gegebenenfalls alternative Wege gefunden werden müssen, um Kontakte herzustellen.

Faustregel: Grundsätzlich muss man davon ausgehen, dass alle veröffentlichten Texte oder Bilder urheberrechtlich geschützt sind, so dass jede einzelne Nutzung vom Urheber **vertraglich genehmigt** sein oder die Nutzung nach dem **Gesetz** genehmigungsfrei sein muss.

ACHTUNG: Unkenntnis bezüglich des Urheberrechts schützt nicht vor eventuellen Ansprüchen wegen Verletzung des Urheberrechts. Man haftet schon, wenn man damit rechnen musste, dass das betreffende Werk urheberrechtlichen Schutz genießt (siehe dazu unten).

7. WELCHEN INHALT HAT DAS URHEBERRECHT?

Hat ein Urheber ein Werk geschaffen, so wird er durch das **Urheberpersönlichkeitsrecht** geschützt. Dies beinhaltet folgende Rechte:

- Recht zur Erstveröffentlichung;
- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (ein Dritter darf nicht vorgeben, selbst Urheber zu sein);
- Recht auf Bestimmung der Urheberbezeichnung (der Urheber kann bestimmen, ob das Werk unter seinem Namen, anonym oder unter einem Pseudonym veröffentlicht wird);
- Recht auf Untersagung von Entstellungen des Werks (etwa durch Verfälschung).
- Darüber hinaus hat er verschiedene Befugnisse, sein Werk zu nutzen und zu verwerten
- **(Verwertungsrechte)**, insbesondere:
 - Vervielfältigungsrecht;
 - Verbreitungsrecht (der Urheber kann entscheiden, ob das Original beziehungsweise Vervielfältigungsstücke in den Verkehr gebracht werden);
 - Ausstellungsrecht;
 - Vortrags-, Aufführungs- und Senderecht;
 - Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung des Werkes;
 - Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger;
 - Recht, Einwilligungen zu Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Werkes zu erteilen.

8. WELCHE ANSPRÜCHE HAT DER URHEBER BEI RECHTSVERLETZUNGEN? WIE KANN ER SEINE RECHTE DURCHSETZEN?

Wird eines der genannten Rechte vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, so stehen dem Urheber verschiedene Ansprüche gegen den Rechtsverletzer zu:

- **Unterlassung:** Zum einen kann er Unterlassung der Vervielfältigung oder der Verbreitung der Vervielfältigungsstücke verlangen, sofern die Gefahr einer Wiederholung droht. Zu diesem Zweck wird er den Verletzer **schriftlich abmahnen** und binnen kurzer Frist die Abgabe einer „strafbewehrten Unterlassungserklärung“ verlangen.

ACHTUNG: Verschulden ist dabei nicht erforderlich, Unkenntnis bezüglich des Urheberrechts schützt nicht vor einer Abmahnung! (Nähere Informationen zum Thema Abmahnung/ Unterlassungserklärung finden Sie in unserem Merkblatt „[Abmahnung im Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht](#)“).

- **Schadenersatz:** Darüber hinaus hat der Urheber bei Verschulden des Verletzers (vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln) einen Anspruch auf **Schadenersatz**. Da der tatsächlich entstandene Schaden aber meist kaum nachweisbar ist, wird in aller Regel eine fiktive Lizenzgebühr berechnet (sog. „Lizenzanalogie“).
- **Kosten der Rechtsverfolgung:** Daneben kann der Urheber beim Verletzer die durch die Abmahnung entstandenen **Kosten** geltend machen.
- **Vernichtung, Überlassung:** Außerdem kann der Urheber die **Vernichtung oder Überlassung** der Vervielfältigungsstücke und/oder der dafür verwendeten Vorrichtungen verlangen.
- **Auskunfterteilung:** Schließlich hat er einen Anspruch auf **Auskunfterteilung** hinsichtlich der Herkunft und des Vertriebsweges der Vervielfältigungsstücke. Diese Auskünfte sind notwendig, um die Ansprüche auf Schadenersatz (Höhe) und Vernichtung/Überlassung (Stückzahl) zu beziffern.

ACHTUNG: Unkenntnis bezüglich des Urheberrechts schützt insoweit nicht vor Nachteilen! Man haftet schon, wenn man damit rechnen musste, dass das betreffende Werk urheberrechtlichen Schutz genießt. Sie ist nur dann auszuschließen, wenn ausnahmsweise besondere Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass der Urheber sein Werk zur allgemeinen Nutzung freigegeben hat. Dies hat gegebenenfalls in einem Prozess der Verletzer zu beweisen. Im Zweifel sollte man sich also vor der Nutzung fremder Werke über bestehende Urheberrechte informieren.

9. WELCHE GESETZLICHEN VERGÜTUNGSRECHTE STEHEN DEM URHEBER ZU?

Ein Grundanliegen des Urheberrechts ist es, den Kreativen eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke zu sichern. Deshalb hat der Gesetzgeber die sogenannten „**gesetzlichen Vergütungsrechte**“ eingeführt, die dem Urheber in bestimmten Fällen auch ohne Vertrag, gleichsam "automatisch", einen Vergütungsanspruch geben. So sind etwa die Hersteller von **Vervielfältigungsgeräten** (zum Beispiel Fotokopierern) und Bild-/Tonträgern zu angemessenen Zahlungen an den Urheber verpflichtet. – Der Grund: Ihre Produkte ermöglichen die Werknutzung in einem Umfang, der letztlich für den einzelnen Kreativen nicht mehr kontrollierbar ist. Diese Beträge sind dann beispielsweise bei der Nutzung von Kopiergeräten in der Pauschalgebühr pro Kopie enthalten, ebenso im Kaufpreis beim Erwerb von Leer-DVDs. Als vergütungspflichtigen Vervielfältigungsgeräte zählen alle Geräte, die in irgendeiner Form zur Vervielfältigung von geschützten Werken beitragen können, insbesondere auch **PCs** oder **Drucker**, aber auch alle **Speichermedien** (zum Beispiel CD-ROM, USB-Sticks). Als weiteres Beispiel ist die sogenannte „**Ausleih-Tantieme**“ zu nennen: Hat der Urheber einem Hersteller von **Bild- und Tonträgern** das Recht zur deren Vermietung eingeräumt, so kann der Urheber vom Vermieter gleichwohl eine Vergütung verlangen. Zudem steht dem Urheber ein Entgelt zu, wenn Vervielfältigungen seines Werkes durch eine **der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung** (zum Beispiel Bibliothek) auf nicht kommerzieller Basis verliehen werden.

ACHTUNG: Gesetzliche Vergütungsansprüche kann der einzelne Urheber nicht selbst geltend machen, sondern er muss hierfür eine Verwertungsgesellschaft einschalten. Diese wird ihm die erzielten Einnahmen nach einem festgelegten Verteilungsplan ausbezahlen („ausschütten“).

10. WER MUSS DIE GESETZLICHE VERGÜTUNG BEZAHLEN?

Von der gesetzlichen Vergütungspflicht sind betroffen:

- Hersteller von Vervielfältigungs-Geräten oder Speichermedien
- Händler bzw. Importeur von Vervielfältigungs-Geräten oder Speichermedien
- Betreiber von Ablichtungsgeräten in Copy-Shops, Schulen und Einrichtungen der Berufsbildung oder sonstiger Aus und Weiterbildung sowie in öffentlichen Bibliotheken (Betreiberabgabe)

Diese Vergütung wird natürlich meistens auf den Endnutzer umgelegt, der das Kopiergerät benutzt oder das Speichermedium erwirbt.

11. GIBT ES AUCH VERTRAGLICHE VERGÜTUNGSRECHTE? - WAS SIND LIZENZEN?

Der Urheber kann - gegen Zahlung einer Vergütung – die **Verwertungsrechte** an seinem Werk an Dritte übertragen (zum Beispiel ein Buch-Autor an einen Verlag).

Häufiger kommt es aber vor, dass der Urheber einem Dritten nur einzelne sogenannte „**Nutzungsrechte**“ (**Lizenzen**) einräumt (als Teile seiner Verwertungsrechte), d. h. das Recht, sein Werk gegen Zahlung eines Entgelts in einer bestimmten Weise zu benutzen. Dazu schließt man in der Regel sogenannte „**Werknutzungsverträge**“ (**Lizenzverträge**) ab.

ACHTUNG:

- Das Urheberpersönlichkeitsrecht als solches ist höchstpersönlich und verbleibt zwingend beim Schaffenden (Urheber) beziehungsweise bei dessen Erben. Der Urheber kann daher sein Urheberpersönlichkeitsrecht, also sein „Urheberrecht“ als solches weder rechtsgeschäftlich übertragen noch kann er darauf verzichten. Vom Urheberrecht gedanklich zu trennen ist aber das eben erwähnte „Nutzungsrecht“ (Lizenz), also das Recht, ein urheberrechtlich geschütztes Werk zu benutzen. Dieses kann auf Dritte übertragen werden. So bleibt der Autor eines Buches immer der Urheber und behält seine Urheberpersönlichkeitsrechte, auch wenn er - was üblich ist - sämtliche Rechte an der Nutzung und Verwertung seines Buches ausschließlich an einen Verlag übertragen hat und deshalb selbst über „sein“ Buch nicht mehr ohne weiteres verfügen kann.
- Verkauft der Urheber ein Original seines geschützten Werkes (zum Beispiel Buch oder Kunstwerk), so räumt er dem Käufer damit nicht automatisch ein Nutzungsrecht an dem betreffenden Werk ein. Der Käufer kann das Werk dann also nur soweit nutzen, wie dies ohne Genehmigung zulässig ist (siehe dazu unten).

12. WAS MUSS IN EINEM LIZENZVERTRAG GEREGLT WERDEN?

In einem Lizenzvertrag müssen vor allem Inhalt und Umfang des Nutzungsrechts sowie die zu zahlende Vergütung vereinbart werden.

ACHTUNG: Nicht vereinbart werden darf, dass "alle urheberrechtlichen Befugnisse auf einen anderen übergehen" sollen (das Urheberrecht kann nicht übertragen werden, siehe oben). Vielmehr muss die Vereinbarung lauten, dass „alle Nutzungsrechte“ übertragen werden sollen.

Insbesondere sollte geregelt werden:

- **Ausschließliches oder nicht ausschließliches Nutzungsrecht?**
Ausschließlich bedeutet, dass allein der Vertragspartner (Lizenznehmer) berechtigt ist, das Werk zu nutzen. Der Urheber kann sich aber im Vertrag das Recht zur Nutzung seines Werkes vorbehalten.
Nicht ausschließlich bedeutet, dass neben dem Lizenznehmer auch andere zur Nutzung berechtigt sein können. Der Urheber kann also auch noch weiteren Personen Nutzungsrechte einräumen.
- **Welches Werk?**
Das Werk sollte möglichst genau bezeichnet werden.

- **Welcher Umfang des Nutzungsrechts?**

Die Nutzungsrechte können entweder völlig **unbeschränkt** eingeräumt werden, d. h. das Werk räumlich und zeitlich unbeschränkt "auf alle bekannten Arten" zu nutzen. Auch für **noch unbekannt** Nutzungsarten kann man künftige Nutzungsrechte mit einer gesonderten angemessenen Vergütung vereinbaren. Der Nutzer muss den Urheber dann bei Aufnahme einer neuen Nutzungsart umgehend informieren.

Die Nutzungsrechte können aber auch ganz oder teilweise **inhaltlich, räumlich und/oder zeitlich beschränkt** werden, zum Beispiel:

- auf bestimmte **Arten** (zum Beispiel die Präsentation eines Bildes in Ausstellungen, nicht aber sein Verkauf) **und Formen** (zum Beispiel Abdruck eines Fotos in der Zeitung, nicht aber digitale Version im Internet) der Nutzung.
- auf einen bestimmten **räumlichen** Bereich (zum Beispiel eine bestimmte Zeitung, München oder Deutschland) und/oder
- auf einen bestimmten **Zeitraum** (zum Beispiel Darbietung eines Theaterstückes an einem bestimmten Datum oder die Verwendung eines Fotos für 6 Monate) werden. Die Nutzungsdauer kann aber auch den vollen Zeitraum des Urheberrechts, das heißt 70 Jahre umfassen.

- **Art und Höhe der Vergütung?**

Hier kann entweder ein **Pauschalbetrag** vereinbart werden, der einmalig (wie ein Kaufpreis) oder regelmäßig (wie eine Miete) zu zahlen ist, oder ein bestimmter **Einzelpreis** pro (Werk-)Stück bzw. pro Nutzung des Werkes.

Für die Höhe gibt es keine konkreten Regeln, sie muss aber „**angemessen**“ sein. Für viele Bereiche haben Urhebervereinigungen und Vereinigungen von Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt, die als Richtschnur dienen können.

- **Unterlizenzen?**

Im Vertrag sollte auch geregelt werden, ob der Lizenznehmer seinerseits an andere Personen Nutzungsrechte („Unterlizenzen“) vergeben darf oder nicht. Gegebenenfalls sollten auch der Umfang und die Vergütung solcher Unterlizenzen definiert werden.

ACHTUNG: Bei der Gestaltung von Lizenzverträgen ist Sorgfalt geboten, ungenaue Formulierungen führen oft zu späteren Missverständnissen und Rechtsstreitigkeiten. Im Zweifel sollte man sich vorher rechtlichen Rat einholen.

13. UNBEKANNTE NUTZUNGSARTEN

Seit 2008 darf der Urheber auch für die Zukunft über seine Rechte vertraglich verfügen können, damit sein Werk auch zukünftigen Generationen in neu entwickelten Medien erhalten bleiben kann (§ 31 a UrhG). Der Urheber erhält deshalb eine gesonderte, angemessene Vergütung, wenn sein Werk in einer neuen (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt) Nutzungsart verwertet wird (§ 32 c UrhG). Dies muss aber von Anfang an im Lizenzvertrag vereinbart worden sein. Der Verwerter muss außerdem den Urheber informieren, bevor er mit der neuartigen Nutzung beginnt. Danach kann der Urheber die Genehmigung des Nutzungsrechts für die neue Nutzungsart binnen drei Monaten widerrufen.

Altverträge: Da diese Möglichkeit bis 2008 nicht bestand, gilt für bestehende Altverträge aus der Zeit zwischen dem 01.01.1966 und 01.01.2008 eine gesetzliche Übergangsregelung: Hat der Urheber einem anderen alle *wesentlichen* Nutzungsrechte an einem Werk *ausschließlich* sowie *räumlich und zeitlich unbegrenzt* eingeräumt, so gelten die zu diesem früheren Zeitpunkt noch unbekannt Nutzungsrechte als ebenfalls eingeräumt, solange der Urheber dem nicht fristgemäß widerspricht. Welche Nutzungsarten „wesentlich“ sind, wird die Rechtsprechung beurteilen müssen. Mit dieser Vorschrift sollen bestehende Werke in der Zukunft leichter verwertet werden können und die „Archivschatze“ gehoben werden.

Eine Besonderheit ergibt sich für **Sammelwerke** (zum Beispiel Zeitschriften). Grundsätzlich räumt der Autor von Beiträgen dem Verlag ein *ausschließliches*, aber *kein zeitlich unbegrenztes* Recht zur Nutzung ein. Deshalb kann hier die vorstehend erwähnte Übergangsregelung für Altverträge nicht eingreifen. Bei einer später beabsichtigten Verwertung in einer jetzt noch unbekannt Nutzungsart müsste somit jeder einzelne Urheber ausfindig gemacht und um Zustimmung zur Verwertung in der neuen Nutzungsart gebeten werden. Dies kann für die Chefredaktion nur durch eine entsprechende vertragliche Absprache mit den Autoren geändert werden. Dazu sollte Autoren nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Vorbehalt einer anderslautender Rechtsprechung für künftige Verwertungen eine Umsatzbeteiligung in Höhe von zum Beispiel 10% bis 15 % angeboten werden. Eine Pauschalvergütung „on top“ wird dagegen für die Zukunft nicht die erforderliche „Angemessenheit“ der Vergütung gewährleisten können.

14. WANN DARF EIN GESCHÜTZTES WERK OHNE GENEHMIGUNG GENUTZT WERDEN?

Das Urheberrecht nennt einige Fälle der sogenannten freien Werknutzung. In diesen Konstellationen darf ein urheberrechtlich geschütztes Werk ausnahmsweise ohne Genehmigung und ohne Zahlung einer Vergütung vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden. Genehmigungsfreie Nutzungen sind beispielsweise:

- Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschützten Werken **zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch**;
- Vervielfältigung von Werken in der **Rechtspflege**, für gerichtliche oder behördliche Verfahren (zum Beispiel Fahndungsfotos ohne Zustimmung des Fotografen);
- Vervielfältigung oder öffentliche Zugänglichmachung von Werken zu **allgemeine Informations- und Bildungszwecken** (zum Beispiel Unterrichtsmaterial);
- **Zitatrecht**: Es ist gestattet, unter Nennung der Quelle „angemessene Teile“ eines Werkes in wissenschaftlichen Arbeiten sowie in Sprach- oder Musikwerken zu verwenden;
- Vervielfältigung oder Verbreitung von Werken im **Sendebetrieb** (Ton- und Bildberichterstattung).

ACHTUNG: Von der freien Werknutzung ausgenommen ist in der Regel die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke in rein kommerziellem Zusammenhang.

15. DARF ICH BEREITS IM INTERNET VERÖFFENTLICHTES MATERIAL FÜR EIGENE ZWECKE VERWENDEN?

Grundsätzlich muss man davon ausgehen, dass alle veröffentlichten Texte oder Bilder urheberrechtlich geschützt sind, so dass jede einzelne Nutzung vom Urheber **vertraglich genehmigt** sein oder die Nutzung nach dem **Gesetz** genehmigungsfrei sein muss. Vor diesem Hintergrund ist es zum Beispiel nicht ohne weiteres zulässig, Bilder aus dem Internet herunterzuladen, um sie über den rein privaten Gebrauch hinaus (zum Beispiel zu geschäftlichen Zwecken) zu verwenden. Dazu zählen insbesondere auch **Ausschnitte aus Stadtplänen**, deren Verwendung nur mit Lizenz des Kartenverlages zulässig ist.

ACHTUNG: Hier droht auch bei fahrlässigen oder sogar unwissentlichen Rechtsverletzungen eine kostenpflichtige Abmahnung. **Unbedenklich** ist die Nutzung eines Werkes nur dann, wenn seit dem Tode des Urhebers mindestens siebenzig Jahre vergangen sind (s. den folgenden Absatz).

16. WANN DARF ICH EIN GESCHÜTZTES WERK KOPIEREN?

Ohne Genehmigung des Urhebers dürfen geschützte Werke nur unter bestimmten Voraussetzungen vervielfältigt werden. „**Vervielfältigen**“ heißt dabei nicht nur die Fotokopie auf Papier oder Folie etc., sondern auch über elektronische Speichermedien (zum Beispiel Scanner, USB-Stick etc.) und das speichern und kopieren von Ton- oder Bildaufnahmen (Musik, Film etc.).

Zulässig ist die Vervielfältigung insbesondere in folgenden Fällen:

- **Rein privater Gebrauch:** Die Kopie darf weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen
- **Eigener wissenschaftlicher Gebrauch**, wenn und soweit die Kopie hierfür geboten ist und sie keinem gewerblichen Zweck dient.
- **Eigene Unterrichtung über Tagesfragen**, wenn das Werk über Funk gesendet wurde
- **Sonstiger eigener Gebrauch:** Eigener Gebrauch bedeutet, dass die Kopie nur für den eigenen Bedarf angefertigt werden darf, nicht für andere. Ausnahmsweise sind hierbei auch Kopien zu eigenen **gewerblichen Zwecken** zulässig, wenn es sich um eine Fotokopie auf Papier oder ähnlichen Trägern handelt (also keine digitalen Speichermedien, keine Kopie von Ton- oder Filmwerken).

In allen Fällen gilt, dass die angefertigten Kopien nicht weiterverbreitet (Texte, Bilder etc.) oder für öffentliche Wiedergaben (v.a. Musik oder Filme) benutzt werden dürfen.

17. WIE LANGE IST EIN WERK URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT?

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, das heißt, es besteht von der Schaffung des Werkes an während der ganzen Lebensdauer des Schaffenden und 70 Jahre nach seinem Tod. Mit dem Tode des Urhebers geht das entsprechende Recht auf die Erben über. Steht das Urheberrecht mehreren Personen gemeinsam zu, so erlischt es 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers. Bei anonymen Werken endet das Urheberrecht 70 Jahre nach Veröffentlichung.

18. WAS SIND LEISTUNGSSCHUTZRECHTE? - WER KANN SICH DARAUF BERUFEN?

Die sog. Leistungsschutzrechte sichern unter anderem die rechtliche Stellung der **ausübenden Künstler**, also derjenigen, die ein Werk nicht erstellen, sondern vortragen oder aufführen. Wird eine Darbietung auf Bild-/Tonträger aufgenommen oder über Funk gesendet, so darf sie aufgrund der gesetzlichen Leistungsschutzrechte nur mit Einwilligung des Künstlers weiter genutzt werden. Ein ähnliches Recht steht dem Hersteller von Tonträgern zu, denn die konkreten Aufzeichnungen dürfen nur mit seiner Genehmigung vervielfältigt und verbreitet werden. Leistungsschutzrechte bestehen darüber hinaus für Sendeunternehmen, Filmhersteller und Lichtbildner. Die Anforderungen an Leistungsschutzrechte sind hinsichtlich der schöpferischen Qualität geringer als beim allgemeinen Urheberrecht. Auch die Schutzdauer ist kürzer: Die Rechte eines ausübenden Künstlers (zum Beispiel Popsänger) erlöschen beispielsweise mit dem Tod des Künstlers, mindestens aber 50 Jahre nach der Darbietung. Rechte an Lichtbildern erlöschen grundsätzlich spätestens 50 Jahre nach Erscheinen des Lichtbildes.

19. WELCHE AUFGABEN HABEN DIE VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN ?

Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken hat heutzutage ein solches Ausmaß angenommen, dass der einzelne Urheber die tatsächliche Nutzung kaum noch selbst kontrollieren kann. Hier setzen die Verwertungsgesellschaften an, die den Urhebern auf der Grundlage sog. Berechtigungsverträge eine **kollektive Wahrnehmung der betroffenen Rechte** anbieten. Zu den Schwerpunkten dieser Rechtswahrnehmung gehören typischerweise die **Vergabe von Nutzungsrechten (Lizenzen)** sowie die **Einziehung der entsprechenden Vergütungen** für die Urheber. Verwertungsgesellschaften unterliegen der staatlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) in München, welches seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt trifft. Derzeit sind 11 Verwertungsgesellschaften in Deutschland offiziell anerkannt. Informationen zu Bedingungen und Gebühren sind auf der jeweiligen Homepage zu finden.

Zu den bedeutendsten **Verwertungsgesellschaften** gehören die folgenden:

- GEMA (Rechte der Komponisten, Textverfasser und Musikverleger), Rosenheimer Str. 11, 81667 München, Tel.: 089 48003-00, www.gema.de
- VG MEDIA (für private Hörfunk- und Fernsehunternehmen), Lennéstraße 5, 10785 Berlin, Tel.: 030 2062000, www.vgmedia.de.
- VG Wort (Bibliothekstantieme), Untere Weidenstraße 5, 81543 München, Tel. 089 514120, www.vgwort.de
- VG Bild-Kunst (Rechte der bildenden Künstler, Fotografen, Grafikdesigner und Filmurheber), Weberstr. 61, 53113 Bonn, Tel. 0228 91534-0, www.bildkunst.de
- GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten - Rechte ausübender Künstler, Tonträgerhersteller und Videoproduzenten), Podbielskiallee 64, 14195 Berlin, Tel.: 030 48483 – 600, www.gvl.de

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise in übersichtlicher Form geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Quelle: IHK für München und Oberbayern

Stand: April 2017

Ansprechpartner:

Eva Schönmetzler
Stettenstraße 1 + 3 | 86150 Augsburg
Tel 0821 3162-207 | Fax 0821 3162-174
eva.schoenmetzler@schwaben.ihk.de